



LS.16.04-03-02-09-V09

ANTRAG Nr. 12/23

nach § 17 GeschO

 Betr.: **Änderung der Ordnung Evangelische Akademie (OEA)**

Eingbracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen
 am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten die Ordnung Evangelische Akademie (OEA) zu ändern. In § 3 Absatz 5 Satz 3 "Von einer Stellenausschreibung kann abgesehen werden." wird ersetzt durch "Die Stelle wird ausgeschrieben."

Begründung:

Alle Pfarrstellen der Landeskirche, insbesondere solche mit Leitungsfunktion, müssen im jeweils anstehenden (Neu-)Besetzungsverfahren der Allgemeinheit der Pfarrer:innenschaft der Landeskirche im Sinne der Möglichkeit einer Bewerbung zur Verfügung stehen. Da alle anderen (Pfarr-)Stellen der Landeskirche ab der mittleren Leitungsebene eine allgemeine Amtszeitbegrenzung von 10 Jahren aufweisen und jeweils danach wieder öffentlich ausgeschrieben werden, kann es im Falle der Akademie keinesfalls anders gehandhabt werden. Sowohl was den kirchlichen Kontext in Bezug zur Trägerschaft betrifft, als auch in der öffentlichen Wahrnehmung gehört die Akademie in vollem Umfang zur Landeskirche, was eine Angleichung der Besetzungsverfahren der Leitungsstellen zwingend macht. Jede Person mit geeigneter Ausbildung, die sich auf eine Pfarrstelle bewerben möchte, muss in jedem Fall die Möglichkeit dazu haben. Im Falle der Akademie ggf. auch über die Grenzen der Landeskirche hinaus.

Dabei ist es eben auch in der Akademie notwendig, dass bei eventueller Kritik oder Wunsch nach inhaltlicher Erneuerung und Fortschritt nach 10 Jahren neu ausgeschrieben und gewählt werden kann. Durch die zwingend erforderliche Stellenausschreibung hat eine bereits auf der Stelle befindliche Person die Möglichkeit, sich ein weiteres Mal zu bewerben. Es besteht dadurch also auch ein gewisser Schutz für den oder die Stelleninhaber:in. Sie können so nicht schon vor einer Neuwahl und nicht ohne Verfahren aus dem Wiederbesetzungsprozess ausgeschlossen werden.

Stuttgart, 13. März 2023

1. Yasna Crüsemann
Angelika Klingel
Gabriele Mihy
Johannes Söhner
Christiane Mörk
Peter Reif

2. Ruth Bauer
Prof. Dr. J. Thomas Hörnig
Gerhard Keitel
Holger Stähle
Ulrike Sämann
Renate Simpfendörfer

3. Prof. Dr. Martin Plümicke
Birgit Auth-Hofmann
Sabine Foth
Bärbel Greiler-Unrath
Dr. Antje Fetzer-Kapolnek